

Fischereiverband Mittelfranken e.V.

Bedingungen Happurger Stausee – Happurger Baggersee

(Rückseite des Tageserlaubnisscheines)

Der gültige staatliche Fischereischein ist erforderlich.

Für Schäden haftet der Erlaubisscheininhaber persönlich.

Die Fischerei ist untersagt in den abgesperrten Bereichen des Happurger Stausee, den abgesperrten Kraftwerksbereichen so wie im Auslaufkanal.

Gestattet sind zwei Handangeln mit jeweils einem Köder. Das Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken ist untersagt, (Senknetz und Taubel verboten). Das Fischen auf Brücken, Schleusen, Wehranlagen und vom Boot ist verboten.

Die entsprechenden Geräte zur waidgerechten Landung der Fische sind immer mitzuführen. (Kescher, Löseschere, Rachensperre).

Alle Fische sind, sobald sie in Besitz (Kescher, Rucksack etc.) genommen werden, als Fangergebnis umseitig mit Kugelschreiber **einzutragen**.

Den Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen wird der Erlaubnisschein sofort entzogen.

Das **Fahren** und **Parken** mit motorbetriebenen Fahrzeugen auf Dämmen, **Ufern** und **Auffahrtswegen** und das **Beschädigen** der **Pflanzen** an Dämmen, Ufern und Böschungen ist strengstens verboten.

Zelten und Nächtigen (in Schlafsäcken, unter Schirmen und Überwurf o.Ä.) sowie Feuerstellen anzulegen ist **an den Ufern und Dämmen strengstens verboten**. Störungen der Tier- und Pflanzenwelt sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Fische dürfen am Gewässer weder geschuppt, noch ausgenommen oder zurückgelassen werden.

Das Anfüttern ist grundsätzlich verboten. Im Übrigen ist nur eine Fütterung mit artgerechtem Fischfutter im beschränkten Umfang während des Fischens gestattet. Ausbringen von Futter oder Köder mit dem Boot ist untersagt.

Ein bestimmter Platz kann von keinem Fischer in Anspruch genommen werden. Ein Mindestabstand von 10 Metern ist einzuhalten.

Während der Schonzeit und nach Erreichen des Fanglimits von Hecht und Zander ist jedes Spinnfischen (Blinkern oder Fischen mit Gummi / Weichplastikködern) und Fischen mit Streamern sowie toten Köderfischen / Fischfetzen verboten.

Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist untersagt.

Das Nachtangeln ist in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr verboten.

Es gelten die staatlichen Schonmaße und Schonzeiten sowie die Bezirksfischereiverordnung Mittelfranken.

Fangbeschränkungen pro Tag: 2 Karpfen, 3 Schleien, 2 Salmoniden, 1 Hecht oder Zander.

Gewässersperrung: Das Fischen auf Karpfen und Schleien ist ab 16. Oktober bis einschließlich 31. Dezember wegen Besatzmaßnahmen untersagt.